



## SATZUNG

Stand: März 2022

### Vorwort

Der Verein wurde im Juli 1935 von Heinz Gengler unter dem Namen „Erster Kölner Handharmonika- und Akkordeon-Klub“ gegründet. Nach einer kriegsbedingten Zwangspause erstand der Verein im Dezember 1954 neu. Hervorgerufen durch den Wunsch nach Instrumenten mit größerem Tonumfang wurden die zuvor üblichen diatonischen Handharmonikas immer mehr durch chromatische Akkordeons ersetzt. Um diesen Veränderungen auch im Namen des Vereins gerecht zu werden, wurde 1962 eine Namensänderung in „Erstes Kölner Akkordeon-Orchester“ beschlossen. Im März 2001 wurde der Name in „Erstes Kölner Akkordeon-Orchester 1935“ erweitert. Durch eine Gründungsversammlung am 3. Dezember 2011 wurde beschlossen, den Verein in das Vereinsregister einzutragen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Erstes Kölner Akkordeon-Orchester 1935 e.V.“.  
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 17096 am 09.01.2012.
- (2) Der Sitz ist Köln, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung, Förderung und Verbreitung des Akkordeonspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und Akkordeonspielgruppen. Der Verein ist aktiv jugendfördernd und jugendbildend tätig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung der Akkordeonmusik.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - Unterhalt von Akkordeonorchestern und Ensembles
  - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
  - Umrahmung weltlicher und kirchlicher Veranstaltungen, wobei nicht allein die Aufführung musikalischer Werke gegen Entgelt Hauptzweck des Vereins ist
  - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
  - Ausbildung, Förderung und Weiterbildung der Orchestermittglieder
  - Heranführen Jugendlicher Mitglieder an die Musik durch entsprechende Ausbildung, ausschließlich im Eigeninteresse zur Nachwuchssicherung
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, wie Anschaffungen und Ausgaben, die zum Zwecke des Vereins erforderlich sind (z.B. Anschaffung von Orchesterinstrumenten oder Ausgaben für Veranstaltungen, Noten, Mieten usw.)
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme (in den Verein) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet:

- a) bei aktiven Mitgliedern der Vorstand und der musikalische Leiter
- b) bei Fördermitgliedern der Vorstand

Bei Eintritt kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Orchesters
- b) wenn durch ein Mitglied die gesellschaftliche Einigkeit innerhalb des Orchesters gestört wird
- c) wenn ein Mitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder sonstigen Vergünstigungen ist ausgeschlossen. Das Orchestereigentum ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist berechtigt, bei Mitgliederversammlungen sein satzungsgemäßes Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, formlos Anträge schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird der Antrag abgelehnt, hat das Mitglied das Recht, entsprechend der Satzung die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden würde. Für aktive Mitglieder ist der Probenbesuch und die Teilnahme an Konzerten Pflicht. Das in ihre Obhut gegebene Orchestereigentum ist pfleglich zu behandeln. Noten, die durch den Spieler beschädigt oder unbrauchbar werden, sind von diesem zu ersetzen.

#### **§ 7 Mitgliederbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag zur Bestreitung der laufenden Kosten. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird spätestens im März eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem\*der 1. Vorsitzenden oder einem\*einer Vertreter\*in geleitet.

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

a) Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.

b) Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über eine durch den Vorstand bestimmende digitale Plattform statt.

c) Geheime Wahlen finden in der virtuellen Mitgliederversammlung über ein geeignetes, durch den Vorstand zu bestimmendes Online-Tool statt.

d) Die Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren PCs selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - (3) Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (5) Die Beschlüsse, auch Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der 1. Vorsitzenden.
- Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Über den Verlauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
  - (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer.
- 2) Wahl des Vorstandes.  
Die Mitgliederversammlung wählt einen\*eine Wahlleiter\*in, der\*die nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit mit seiner schriftlichen Einwilligung in den Vorstand gewählt werden. Die\*der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Eine Tätigkeit im Vorstand ist frühestens nach 2-jähriger Mitgliedschaft möglich.
- 3) Wahl der Kassenprüfer  
Der\*die 1. Kassenprüfer\*in scheidet nach seinem\*ihrem Bericht aus. Der\*die 2. Kassenprüfer\*in übernimmt dann für ein Jahr dieses Amt, so dass der\*die 2. Kassenprüfer\*in jährlich neu gewählt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- 4) Festsetzung des Mitglieder- und Aufnahmebeitrags.
- 5) Feststellung und Abänderung der Satzung.
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
  - 1. Vorsitzende\*r
  - Schatzmeister\*in
- 2) und folgenden Mitgliedern:
  - 2. Vorsitzende\*r
  - Schriftführer\*in
  - Notenwart\*in
  - den Dirigenten\*Dirigentinnen
  - Jugendvertreter\*in, der\*die außerhalb der Mitgliederversammlung von den Jugendgruppen gewählt wird.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstands**

- 1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem\*der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, für langjährige Mitgliedschaften und für besondere Verdienste im Orchester aktiven und fördernden Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft auszusprechen.
- 4) Der\*die Schatzmeister\*in verwaltet die Orchesterkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er\*Sie muss spätestens bis 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern\*Kassenprüferinnen alle Buchungsunterlagen zur Einsicht aushändigen. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen. Ausgaben in Beträgen von mehr als 500,- € bedürfen der Zustimmung des\*der 1. Vorsitzenden.

- 5) Der Vorstand - außer den Dirigenten\*Dirigentinnen - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Ausübung eines Amtes in Personalunion ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein\*eine Kassenprüfer\*in während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen beauftragen.
- 6) Der Vorstand entscheidet letztlich über alle in dieser Satzung nicht festgelegten Vereinsangelegenheiten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei einer Mitgliederzahl von weniger als drei Personen löst sich der Verein ohne Beschluss auf. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonika-Verband e.V. Trossingen zur Ausbildung Jugendlicher im musikalischen Bereich, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Eine ausführliche Beschreibung der Satzung enthält die Geschäftsordnung des Vereins.

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25. März 2022 beschlossen und genehmigt worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Fassung vom Januar 2012 wird damit aufgehoben.